

## Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

FDP-Fraktion Gießen

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 24. Juli 2017

### **Bericht über Gewerbesteuerbefreiung für Gründer und Erstsiedler im ersten Geschäftsjahr; Antrag der FDP-Fraktion vom 15.04.2017; STV/0585/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag berichte ich wie folgt:

Nach § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Eine abweichende Handhabung hiervon für eine bestimmte Art von Gewerbetreibenden (z. B. für Existenzgründer) ist daher rechtlich nicht zulässig, weil dies dem Gebot der gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung widersprechen würde.

Weiterhin ist es unzulässig, Steuerpflichtige durch Billigkeitsmaßnahmen (Stundung/Erlass/abweichende Steuerfestsetzung) zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen; z. B. sich an einem Ort niederzulassen, Arbeitsplätze zu schaffen, städtebaulich erwünschte Bauten zu errichten. In 2005 wurde ein Antrag eines Unternehmens auf die „Einräumung eines Abschlags auf den Hebesatz“ abgelehnt.

Ein Erlass einer Steuer setzt gem. § 227 AO zwingend eine Einzelfallentscheidung voraus. Hier würde aber eine abstrakt-generelle Regelung für einen größeren Kreis von Gewerbetreibenden geschaffen, wenn von vornherein auf die Erhebung von Gewerbesteuer beim Zutreffen bestimmter Eigenschaften des Gewerbetreibenden ganz - oder auch teilweise - ausgeschlossen werden soll. Somit sind die Erlassregelungen der Abgabeordnung für derartige Regelungen nicht anwendbar.

Zum anderen weisen wir darauf hin, dass der Bedarf an einer solchen Regelung nach unserer Einschätzung nicht oder nur in geringem Umfang besteht. Unternehmensgründer erwirtschaften im ersten Jahr ihrer Tätigkeit zumeist keinen hohen steuerpflichtigen Gewinn. Ursächlich hierfür ist zum einen die im ersten Jahr anfallende Abschreibung auf die

Geschäftsausstattung. Zum anderen wirkt der Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG in Höhe von 24.500 Euro entlastend.

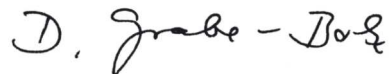
Gespräche mit Unternehmensgründern legen nahe, dass andere Standortfaktoren für Gründer eine wesentlich höhere Relevanz haben als die steuerliche Belastung. Zu denken ist hier an die Internetanbindung, die Verkehrssituation, das Angebot an Arbeitskräften und die Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten.

Schließlich ist es fiskalpolitisch ungünstig, die Höhe der Gewerbesteuer bzw. die Befreiung von dieser zum Gegenstand einer politischen Debatte zu machen. Wenn die Steuerzahler den Eindruck gewinnen, die Höhe der Hebesätze sei Gegenstand von Verhandlungen, schwächt dies die Verhandlungsposition erheblich. In diesem Zusammenhang erweist sich auch der Begriff der Erstansiedler als zu umfassend. Dieser Begriff umfasst auch Standortverlagerungen innerhalb Deutschlands, deren Förderwürdigkeit zumindest zweifelhaft ist.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine derartige Unterstützung von Gewerbetreibenden gegen die Beihilfavorschriften der EU verstoßen könnte.

Eine Ermittlung - auch nur überschlägig - von finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, weil schon der Kreis der Gewerbetreibenden (Gründer und Erstansiedler) nicht bestimmt genug ist für eine derartige Berechnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin